

90. 1. Haftet die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft für Verschulden ihrer Stationsvorsteher ohne Zulässigkeit eines Entlastungsbeweises?

2. Wie weit reicht die Aufsichtspflicht der Stationsvorsteher?

Reichshaftpflichtgesetz § 1. BGB. §§ 30, 31, 89, 276, 831. Satzung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft § 20. Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Nr. 17, 18, 20, 22.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1928 i. S. B. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). VI 116/28.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger glitt am 18. Januar 1926 auf den Stufen einer Treppe des Bahnhofstunnels in R., der vom Publikum, auch dem nicht reisenden, unter Duldung der Bahnverwaltung als Durchgang benutzt wurde, bei Winterglätte aus, erlitt dadurch eine Nierenverletzung und nimmt die Beklagte wegen mangelhaften Streuens auf Schadensersatz in Anspruch. Die Beklagte bestreitet

den Anspruch nach Grund und Höhe. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß eine Haftung der Beklagten aus einem Vertragsverhältnis selbst dann nicht in Frage komme, wenn der Kläger den Tunnel nicht nur zur Abkürzung seines Weges benutzte, sondern, wie er behauptet, vorher das Empfangsgebäude zum Einsehen des Fahrplans aufgesucht habe. Diese Auffassung enthält keinen Rechtsirrtum und wird auch von der Revision nicht beanstandet. Dagegen ist die Revision der Meinung, daß bei Richtigkeit der bezeichneten Behauptung der § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes hätte angewendet werden müssen. Dem kann nicht beigetreten werden. Auch wenn der Kläger den Fahrplan im Empfangsgebäude eingesehen hatte und den Tunnel auf dem Rückweg von diesem Gange benutzte, stand sein Unfall in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebs (vgl. RGU. vom 22. März 1926 IV 27/26), sondern konnte sich ebenso auf jeder anderen Treppe ereignen, die der Winterglätte ausgesetzt war.

Ohne Rechtsirrtum geht daher das Berufungsgericht davon aus, daß eine Haftung der Beklagten, wenn überhaupt, nur nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen begründet sei. Und zwar nimmt es an, daß die Beklagte den Tunnel und die darin befindlichen Treppen nach der Art, wie sie dem Publikum die Benutzung gestattet habe, auch in verkehrssicherem Zustand habe erhalten, daß sie also den Gefahren der Winterglätte durch ausreichendes Streuen von Sand habe vorbeugen müssen. Auch das steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang. Nun stellt das Berufungsgericht fest, daß zur Zeit des Unfalls die Streupflicht dem Gepäcarbeiter L. oblag, daß dieser eine dafür durchaus geeignete Persönlichkeit war, genügendes Material zur Verfügung hatte, und daß für diesen Zweck überhaupt genügend Leute angestellt waren. Insofern die Revision hiergegen Angriffe richtet, begibt sie sich auf das tatsächliche Gebiet. Das angefochtene Urteil stellt aber weiter fest, daß L. das Streuen in zu großen Zwischenräumen ausgeführt habe und daß sich dadurch „Gefahrenzeiten“ gebildet hätten, in denen nicht nur am Unfall-

tag, sondern auch an anderen Tagen jenes Winters die Tunnelstrecken gefährlich glatt gewesen seien. Eine Fortsetzung der Beweisaufnahme in dieser Richtung hat das Berufungsgericht für entbehrlich erachtet, nachdem schon im ersten Rechtszug eine Anzahl von Zeugen ausgesagt hatten, daß sie die Treppen in glattem Zustande gefunden hätten und entweder selbst auf ihnen ausgeglitten seien oder andere hätten ausgleiten sehen. In einer solchen „Gefahrenzeit“ hat sich nach der Annahme des Berufungsgerichts der Unfall des Klägers zugetragen. Wenn nun aber L. das Streuen so mangelhaft besorgte und es dadurch an verschiedenen Tagen zu solchen „Gefahrenzeiten“ kam, so ist die Revisionsrüge berechtigt, daß die aufsichtspflichtigen Personen nicht hinreichend entlastet seien. Dies waren nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Bahnhofsvorsteher P., sein Stellvertreter, der Bahnhofsinспекtor R., und schließlich der Eisenbahnsekretär S., der zur Unfallzeit das Streuen beaufsichtigte. Das Berufungsgericht meint zwar, wenn diesen Personen die „Gefahrenzeiten“ entgangen seien, so sei das durch deren geringe Dauer und Unberechenbarkeit zu erklären, und dafür seien sie nicht verantwortlich zu machen. Diese Erwägung möchte zutreffen, wenn L. das Streuen nur an jenem Vormittag mangelhaft besorgt hätte. Wenn aber, wie das Berufungsgericht feststellt oder doch unterstellt, L. es auch an anderen Tagen zu solchen „Gefahrenzeiten“ kommen ließ, so scheint damit ein gefahrdrohender Zustand geschaffen gewesen zu sein, der den aufsichtspflichtigen Personen, insbesondere dem Bahnhofsvorsteher und seinem Stellvertreter, bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit nicht hätte entgehen dürfen (RGZ. Bd. 89 S. 136). Hiernach muß angenommen oder doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Berufungsgericht, das ein Verschulden des L. im Sinne des § 276 BGB. für vorliegend erachtet, das Maß der von den Aufsichtspersonen anzutwendenden, im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in rechtsirriger Weise verkannt hat.

Nun könnte allerdings auch ein Verschulden der örtlichen Aufsichtspersonen der Klage noch nicht zum Erfolg verhelfen, wenn diese Personen ebenso wie L. nur „zu einer Verrichtung bestellt“ gewesen wären und die Beklagte sich gemäß § 831 BGB. entlasten könnte. Denn diesen Entlastungsbeweis sieht das Berufungsgericht für alle Genannten als geführt an. Es nimmt an, daß es keiner

besonderen Leitung des Streuens und seiner Beaufsichtigung bedurft habe und daß die Auswahl sämtlicher Personen mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen worden sei. Damit würde die Haftung der Beklagten entfallen, es sei denn, daß eine Verletzung der allgemeinen Aufsichtspflicht der Beklagten anzunehmen wäre. Anders aber liegt die Sache, wenn die aufsichtspflichtigen Personen in N. nicht nur zu einer Verrichtung bestellt, sondern verfassungsmäßig berufene Vertreter der Beklagten im Sinne der §§ 30, 31, 89 BGB. waren. Denn dann würde die Beklagte für das Verschulden jener Personen bei Ausübung der ihnen übertragenen Aufsichtspflicht und für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 31, 89 BGB. haften und sich nicht durch den Nachweis sorgfältiger Auswahl befreien können. Dies muß für den Stationsvorsteher und seinen Stellvertreter angenommen werden.

Die Frage, ob der Vorsteher einer Eisenbahnstation verfassungsmäßig berufener Vertreter des Eisenbahnfiskus ist, hat das Reichsgericht für die ehemaligen preußischen und preußisch-hessischen Eisenbahnen verneint, soweit es sich um die Verwaltung von Eisenbahngrundstücken handelt. Im Anschluß an die Entscheidung RGZ. Bd. 53 S. 276 wurde angenommen, daß als verfassungsmäßig berufener Vertreter nur derjenige gelten könne, der zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereichs durch die Satzung der Körperschaft, beim Staat und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften durch die ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen, berufen sei. Dieses Merkmal wurde beim Stationsvorsteher — soweit es sich um die Erhaltung der Eisenbahngrundstücke in verkehrssicherem Zustand handelte — vermißt, weil nach der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen vom 15. Dezember 1894 (PrGS. 1895 S. 11 ffg.) und der auf ihrer Grundlage vom Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Geschäftsanweisungen (Eisenbahnverordnungsblatt 1895 S. 37, 49, 54, 57, 60, 63, 68) die Erhaltung und Verwaltung des Grundeigentums des Eisenbahnfiskus den Vorständen der Betriebsinspektionen übertragen sei, und weil der Stationsvorsteher seinen Auftrag zur Erhaltung des Grundeigentums in verkehrssicherem Zustand nicht aus jenen Geschäftsanweisungen ableiten könne, sondern nur vom zuständigen Vorstand der Betriebsinspektion. Infolgedessen wurde in Fällen, die ähnlich wie der jetzige lagen, der Entlastungsbeweis aus § 831

BGB. für Schadenszufügungen durch den Stationsvorsteher in fester Rechtsprechung zugelassen (RGU. vom 5. Oktober 1903 VI 76/03, abgedruckt in Egers eisenbahnrechtlichen Entscheidungen Bd. 20 S. 253 und in JW. 1903 Beilage S. 117 Nr. 260, ferner WarnRspr. 1917 Nr. 242, 1919 Nr. 89).

An der obigen Begriffsbestimmung des verfassungsmäßig berufenen Vertreters ist zwar grundsätzlich festzuhalten. Die Frage, ob der Vorsteher einer Eisenbahnstation für die Verkehrssicherheit von Eisenbahngrundstücken als verfassungsmäßig berufener Vertreter verantwortlich ist, bedarf aber für die jetzt verklagte, durch das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 ins Leben gerufene Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft einer erneuten Prüfung. Die dem Reichsbahngesetz als Anlage beigegebene „Satzung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft“ gibt in § 20 Abs. 2 dem Vorstand die Befugnis, mit Genehmigung des Verwaltungsrats eine „Geschäftsordnung“ festzusetzen. Diese ist unterm 1. Oktober 1924 erlassen und nach Genehmigung des Verwaltungsrats in Nr. 291 des Reichsanzeigers vom 10. Dezember 1924 und in Nr. 49 des Reichsministerialblatts vom 12. Dezember 1924 veröffentlicht (vgl. Sarter-Rittel, Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, 2. Aufl. S. 302). Sie überträgt unter Nr. 17 die Ausführung des örtlichen Dienstes den „Dienststellen“, denen unter Nr. 20e, 22 innerhalb ihrer Zuständigkeit auch die Befugnis zur außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft beigelegt ist; diese Befugnis wird vom Leiter der Dienststelle und seinem Vertreter ausgeübt. Zur Überwachung der Dienststellen sind nach Nr. 17 Ämter (Inspektionen usw.) eingerichtet. Außerdem läßt Nr. 18 der Geschäftsordnung die bestehenden Bestimmungen über den Geschäftskreis der Reichsbahndirektionen, des Eisenbahnzentralamts, der zentralen Ämter, der Oberbetriebsleitungen und der unter ihnen arbeitenden Stellen bis auf weiteres in Kraft. Zu diesen in Kraft gelassenen Organisationsbestimmungen gehören nach der vom Senat eingeholten Auskunft des Reichsverkehrsministers die vom 1. Mai 1924 ab gültigen, von der Reichsbahndirektion Dresden unterm 5. April 1924 erlassenen „Dienstvorschriften für die Stationen“ und „Geschäftsanweisung für die Bauämter“. Der Bahnhof N., auf dem der Unfall sich ereignet hat, gehört zum Bezirk der Reichsbahndirektion Dresden.

Nach den genannten Bestimmungen der Geschäftsordnung müssen nun aber die ordentlichen und stellvertretenden Leiter der „Dienststellen“, zu denen die Bahnhöfe, Bahnmeistereien, Güterabfertigungen usw. gehören (Sarter-Mittel a. a. O. S. 52), für die Ausführung des örtlichen Dienstes als verfassungsmäßig berufene Vertreter der Beklagten angesehen werden. Denn abgesehen von der ihnen eingeräumten Selbständigkeit, die allein nicht entscheidend wäre (RGZ. Bd. 74 S. 21), beruht ihre Zuständigkeit zur Ausführung des örtlichen Dienstes unmittelbar auf der Geschäftsordnung, nicht auf dem Auftrag eines vorgesetzten „Amtes“; die Ämter haben die Dienststellen nur zu überwachen. Fraglich kann nur sein, was zum örtlichen Dienst gerechnet und wie dieser auf die einzelnen Dienststellen verteilt wird. In beiderlei Hinsicht mögen für die Geschäftsbereiche der einzelnen Eisenbahndirektionen Verschiedenheiten bestehen. Trotzdem bleibt aber der ordentliche und stellvertretende Leiter einer „Dienststelle“ für die Ausführung des ihm übertragenen örtlichen Dienstes kraft Nr. 17 der Geschäftsordnung ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne der §§ 30, 31, 89 BGB.; er ist insoweit nicht nur „zu einer Verrichtung bestellt“ im Sinne des § 831 BGB. Es ist daher für die Entscheidung des vorliegenden Falles unerheblich, daß die Eisenbahndirektion Dresden ähnlich, wie es früher bei den preußischen Eisenbahnbetriebsinspektionen der Fall war, für die Verwaltung des Bahngrundbesizes im allgemeinen, seine Erhaltung und nutzbringende Verwendung, insbesondere seine Vermietung, in den §§ 1, 2, 4 Nr. 15 fgg. der Geschäftsanweisung für die Bauämter diese für zuständig erklärt hat. Denn jedenfalls rechnet die Eisenbahndirektion die Pflicht, „die Gleise, Vorplätze, An- und Abfahrten, Bahnsteige, Ladestraßen usw. gehörig rein zu halten, insbesondere auch im Winter von Schnee und Eis zu säubern und, soweit nötig, zu bestreuen“, zum örtlichen Dienst und legt sie in § 3 Nr. 11 der Dienstsanweisung den Stationen auf, falls sie nicht den Bahnmeistereien, also anderen Dienststellen, übertragen ist. Für diesen Dienst waren daher der Vorsteher des Bahnhofs in N. und sein Stellvertreter nach § 3 Nr. 11 der Dienstsanweisung für die Stationen in Verbindung mit Nr. 17 der Geschäftsordnung verfassungsmäßig berufene Vertreter der Beklagten. Ziel ihnen bei Ausübung dieses Dienstes ein Verschulden zur Last, auf das der Unfall des Klägers

zurückzuführen ist, so haftet dafür nach §§ 31, 89 WGB. die Beklagte, auch wenn sie den Vorsteher und seinen Stellvertreter sorgfältig ausgewählt hatte.

Zur nochmaligen Prüfung der Frage, ob ein solches Verschulden vorgelegen hat, mußte das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei der wiederholten Erörterung wird zu beachten sein, daß der Kläger seiner Beweispflicht durch den Nachweis, die Treppe sei zur Zeit des Unfalls und auch sonst öfter gefährlich glatt gewesen, vollauf Genüge geleistet hat und daß es demgegenüber Sache der Beklagten ist, ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter zu entlasten (RGU. vom 15. Juni 1908 VI 337/07).